

Satzung

zur förmlichen Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Oststadt“)

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“

Die Satzung der Stadt Pforzheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ vom 23.04.2002 wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im Lageplan vom 04.12.2009 umgrenzt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pforzheim, 26.03.2010



Gert Hager
Oberbürgermeister

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Bescheid vom 17.09.2001 wurde das Programmgebiet „Soziale Stadt – Oststadt“ in das Bundesländer-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ aufgenommen. Der genehmigte Bewilligungszeitraum erstreckte sich vom 01.01.2001 bis 31.12.2009. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oststadt“ ist am 23.04.2002 in Kraft getreten.

Durch die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oststadt“ wurden folgende Umgrenzungen für das Programmgebiet festgelegt:

- Östliche Grenze ist die Naglerstraße mit ihrer südlichen Verlängerung
- Südliche Grenze sind die Eutinger Straße und die Lindenstraße
- Die westliche Grenze bildet die Anshelmstraße
- Im Norden wird das Sanierungsgebiet durch die Bahntrasse eingegrenzt.

Änderungen des Geltungsbereiches gab es seither nicht. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung (s. beigefügter Plan) ist identisch.

Im beschriebenen Gebiet waren bei den vorbereitenden Untersuchungen erhebliche städtebauliche und soziale Missstände im Sinne von § 136 (2) 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der seinerzeit gültigen Fassung festzustellen. Es waren sowohl eine städtebauliche Gesamt-sanierungsmaßnahme zur nachhaltigen Verbesserung der städtebaulichen Qualität sowie eine deutliche und nachhaltige Stützung und Stabilisierung des sozialen Gefüges durch entsprechende sozial orientierte Maßnahmen erforderlich.

2. Rechtsgrundlage für die Aufhebungssatzung

Entsprechend den Vorgaben des § 162 (1) 1 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Abs. 2 regelt weiter, dass die Aufhebung der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durch Satzungsbeschluss zu ergehen hat.

3. Maßnahmen der Programmarbeit

Die Maßnahmen der Programmarbeit gliederten sich auf in den Bereich der städtebaulichen Erneuerung des Fördergebietes sowie in Maßnahmen der Sozialen Stadt zur Beseitigung sozialer Missstände. Eine Gesamtübersicht der Projekte ist im beigefügten Abschlussbericht dargestellt.

Im Rahmen der Programmarbeit wurde auf eine stetige Beteiligung der Sanierungsbetroffenen sowie der Vereine und sozialen Institutionen bzw. Träger im Fördergebiet Wert gelegt. So arbeitete über den gesamten Förderzeitraum ein Arbeitskreis Soziale Stadt unter Federführung des Vereines „Bürger für Oststadt“ an der Umsetzung der Programminhalte. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren Vertreter der städtischen Lenkungsgruppe Soziale Stadt sowie weitere Akteure aus dem Sanierungsgebiet. Darüber hinaus wurden die Sozialraumkonferenz sowie Projektbeiräte in die Fördermaßnahmen einbezogen. Die Bewohnerschaft wurde über Bürger- und Quartiersversammlungen oder im Rahmen von Stadtteilstesten beteiligt und stetig informiert. Ergänzend erfolgte eine stetige Pressearbeit.

3.1 Städtebauliche Erneuerung

Im Förderzeitraum erfolgte eine Vielzahl öffentlicher und privater Fördermaßnahmen zur Verbesserung der städtebaulichen Gesamtsituation.

Im Bereich der Wohnumfeldgestaltung und sonstiger öffentlicher Maßnahmen wurden unter anderem folgende Projekte umgesetzt:

- Neugestaltung Geigerstraße
- Umgestaltung der Kreuzungsbereiche entlang der Erbprinzenstraße
- Querungshilfe Zeppelinstraße
- Verkehrsberuhigung östliche Oranierstraße
- Herstellung öffentlich zugänglicher Gartenbereiche entlang der Oranierstraße
- Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich Alter Friedhof/ehemalige Stadtgärtnerei
- Ausbau des Bolzplatzes auf dem Areal Alter Friedhof/ehemalige Stadtgärtnerei
- Umbau des ehemaligen Postkraftwagenhofes Zeppelinstraße 16
- Neugestaltung der Freiflächen des ehemaligen Postkraftwagenhofes Zeppelinstraße 16.

Im Bereich der Förderung privater Vorhaben konnten rund 50 Modernisierungsmaßnahmen bezuschusst werden. Hinzu kamen ca. 17 Abbruchmaßnahmen (Nebengebäude). Bei sämtlichen Maßnahmen wurde hoher Wert auf die durchgreifende energetische Sanierung der Gebäude, eine hochwertige Fassadengestaltung sowie eine intensive Begrünung der Innenhöfe gelegt. Ziel war dabei neben der städtebaulichen Erneuerung insbesondere auch, die Lebens- und Wohnqualität der Bewohner des Sanierungsgebietes nachhaltig zu verbessern.

3.2 Maßnahmen der Sozialen Stadt

Parallel zur städtebaulichen Aufwertung des Fördergebietes erfolgte eine Vielzahl von Maßnahmen der Sozialen Stadt zur Beseitigung sozialer Missstände. Die sind unter anderem:

- Einrichtung eines Bürger- und Familienzentrums
- Bereitstellung und Sanierung von Räumen für die Tagesgruppe Ost
- Förderung der Sanierung des Kindergartens Oranierstraße 12
- Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“
- Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Modellvorhaben Soziale Stadt“
- Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Xenos“

Im Rahmen der Programmarbeit wurden dabei Schwerpunkte unter anderem auf die Bereiche Qualifizierung, Arbeitsförderung und Integration gelegt. Ziel war dabei, niederschwellige Angebote mit einer nachhaltigen Wirkung für die Quartierbewohner zu eröffnen. Die Projekte stießen auf große Akzeptanz und rege Beteiligung.

4. Zusammenfassung

Die Programmarbeit im Sanierungsgebiet Oststadt wurde konsequent und durchgreifend umgesetzt. Das Fördergebiet hat eine weitreichende städtebauliche Erneuerung sowie umfangreiche Maßnahmen der Sozialen Stadt erfahren. Die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahme kann durch die Arbeit des Bürger- und Familienzentrums gesichert werden. Die Voraussetzungen des § 162 BauGB für die Aufhebung des Sanierungsgebietes zum Ende des vom Land Baden-Württemberg genehmigten Förderzeitraumes sind gegeben.